



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze II

(Drs. 17/14651)

**hier: Ausschluss vom Wahlrecht
(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 25 werden die Nrn. 3 bis 26.

Begründung:

Neben dem Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund eines Richterspruchs (Art. 2 Nr. 1 GLKrWG) sind bei Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern vom Wahlrecht auch Menschen ausgeschlossen – für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet ist und zwar auch dann, wenn der Aufgabenkreis der betreuenden Person die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (Art. 2 Nr. 2 GLKrWG (aktives Wahlrecht) und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG (Wählbarkeit)) – die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Art. 2 Nr. 3 GLKrWG (aktives Wahlrecht) und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG (Wählbarkeit)).

Der Ausschluss vom Wahlrecht von allumfassend Betreuten und in der Forensik untergebrachten Personen bedarf dringend einer Neubewertung. Beim Wahlrechtsausschluss, der an die Anordnung einer Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten anknüpft, wird kritisiert, dass eine solche Anordnung keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die tatsächliche Einsichts- und Wahlfähigkeit der Betroffenen zulasse. Das Verfahren der Anordnung einer Betreuung sei nicht darauf ausgerichtet, die Einsicht der betroffenen Person in Wesen und Bedeutung von Wahlen zu prüfen. Andererseits würden vielfach tatsächlich Wahlunfähige nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil für sie kein Betreuungsverfahren durchgeführt wurde. So darf eine Betreuung wegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit (§ 1896 Abs. 2 BGB) nicht angeordnet werden, wenn zwar alle Voraussetzungen vorliegen, aber die betroffene Person selbst durch eine Vorsorgevollmacht darüber entschieden hat, wer ihre Angelegenheiten regeln soll. Gegen den Wahlrechtsausschluss wegen strafrechtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird insbesondere eingewendet, dass das Gericht über die Schuldunfähigkeit nur rückwärtsbezogen auf den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat befinde, nicht aber über die Frage, ob die betreffende Person künftig im Rahmen der Unterbringung zur politischen Willensbildung in der Lage sein werde. Die vom Gericht zu treffende Prognoseentscheidung beziehe sich ausschließlich auf die Gefahr weiterer Straftaten. Ferner wird geltend gemacht, dass Menschen, die mit dem gleichen Krankheitsbild in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, aber nicht straffällig geworden seien, ihr Wahlrecht nicht verlören. Damit erfolge eine Ungleichbehandlung straffällig gewordenen Menschen im Vergleich zu nicht straffällig gewordenen Menschen mit gleichem Krankheitsbild, wenn allein wegen der Straffälligkeit ein Wahlrechtsausschluss begründet werde. Dies gelte umso mehr, wenn die vorgesehenen und fachlich notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen ergriffen würden.

Eine Reihe von Ländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben keinen Wahlrechtsausschlussgrund wegen strafrechtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in ihren Wahlgesetzen. Schließlich wird gegen den Wahlrechtsausschluss wegen strafrechtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeführt, dass auch Personen, die sich in Sicherungsverwahrung befinden, ihr aktives Wahlrecht behalten. Auch der

Bundesrat erachtet den Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer umfassenden Betreuung und aufgrund der Unterbringung nach § 63 StGB als nicht gerechtfertigt und hat am 22. März 2013 eine EntschlieÙung gefasst, in der er unter anderem darauf hinweist, dass im Hinblick auf die in Art. 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung beschlossen, in einer

Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen die reale Praxis in diesem Bereich zu untersuchen sowie Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation zu entwickeln und im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“ haben sich CDU, CSU und SPD darauf geeinigt, rechtliche Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute abzubauen. Diese erfreulichen Entwicklungen auf Bundesebene müssen auch in Bayern ihren Niederschlag finden.